

Fischfang, Fischereitechnik und Fischereirecht

5. Die Entwicklung des Fischereirechts

Fischschutz und Fischereirecht auf dem Bodensee-Obersee bis 1893

Im Bodensee-Obersee gab und gibt es keine Ländergrenzen; überall, wo er tiefer als 25m ist, wird er als Kondominium angesehen. Für die Fischerei bedeutete dies seit dem Mittelalter, dass bei einer Tiefe von über 25m jeder überall fischen durfte. Bei Tiefen unter 25 Meter bestimmten die Ufergemeinden das Fischereirecht.

Vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert wurde die Fischerei vorwiegend von den Städten und Fischerzünften (Konstanz, Überlingen, Lindau, Friedrichshafen), dann im 19. Jahrhundert von den Länderregierungen bestimmt. Diese erließen Fischereiordnungen, die jeweils nur für die eigenen Fischer galten. Einheitliche Bestimmungen für die Fischerei auf dem Bodensee-Obersee gab es nicht.

Die ersten Fischereiordnungen stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert und wurden unter anderem von den Bodenseestädten erlassen. Schon damals wurden Schonzeiten und Schonmaße für einzelne Fischarten festgesetzt. So gab es bereits 1534 in Sankt Gallen eine Schonzeit für den Barsch (‘Eglibann’). Auch wurde der Fang von einjährigen, fingerlangen Barschen (‘Heuerlinge’), die leicht zu fangen waren und gern gegessen wurden, reglementiert.

1790 wurden die einjährigen Felchen, ‘Seelen’ genannt, geschützt.

In Lindau wurde 1449 die Größe der Netze festgelegt, 1758 wurde das ‘Stechen’ der Hechte mit Fischspießen während der Laichzeit, wenn die Tiere ins Flachwasser ziehen und leicht zu erbeuten sind, verboten. Auch das Beschneiden des Schilfs wurde verboten, da man wusste, dass Schilf als Laich- und Jungfischlebensraum von entscheidender Bedeutung für die Reproduktion der Bestände ist. Ebenso führte Lindau für Weißfische eine Schonzeit ein, da diese eine wichtige Nahrungsquelle für Hechte darstellen. Überlingen verbot 1523 die Nachtfischerei. Auch wurden von fast allen Städten Fischruhetage eingeführt.

An den Bestimmungen wird einiges deutlich. Die Vielzahl der Bestimmungen zeigt zunächst, dass die Fischbestände schon damals unter großem Druck standen und des Schutzes bedurften. Dafür spricht auch, dass es immer wieder zu ‘Fischerkriegen’ am See kam. Veranlasst wurden sie vor allem, wenn Fischer in fremden Gebieten mit weniger als 25 Meter Tiefe fischten und von den Einheimischen entdeckt wurden. Dabei waren die Grenzen der Fischereiviere oft umstritten. Die Bestimmungen zeigen auch, dass die Fischer um ökologische Zusammenhänge wussten. So wurden in Lindau Schilf (Laichplätze) und Weißfische (Nahrung für Raubfische) geschont.

Erfolgreich im Sinne einer nachhaltigen Fischerei waren die Bestimmungen jedoch nicht. Die Einleitung zur Konstanzer Fischereiordnung von 1790 beginnt folgendermaßen:

„Man hat seit vielen Jahren die bedauerliche Erfahrung, dass die in ihrer Natur nach sonst sehr ergiebige Fischerei auf dem Bodensee so weit heruntergesunken ist, dass diejenigen, die sich damit abgeben, sich kaum kümmerlich nähren und vor Armut schützen können.“

Mit dem Einsetzen der Hochindustrialisierung im späten 19. Jahrhundert wurde die Situation noch prekärer. Die technischen Möglichkeiten des Fischfangs verbessern sich (Baumwollnetze), die Bevölkerung nimmt zu, die Fischbestände geraten weiter unter Druck. Viele Fischer wenden sich neuen Berufen zu, die durch die Industrialisierung entstehen. Seit den 1860er Jahren gibt es von Seiten der Länderregierungen Bemühungen, die Fischerei nachhaltig zu gestalten. Als Meilenstein gilt dabei die Bregenzer Übereinkunft von 1893.

(Text: Carsten Arbeiter)

Die Bregenzer Übereinkunft 1893

ÜBEREINKUNFT BETREFFEND DIE ANWENDUNG GLEICHARTIGER BESTIMMUNGEN FÜR DIE FISCHEREI IM BODENSEE

Abgeschlossen in Bregenz am 5. Juli 1893

Um die wertvollen Fischarten im Bodensee zu erhalten und zu vermehren, sind der schweizerische Bundesrat und die Regierung von Baden, Bayern, Liechtenstein, Österreich-Ungarn und Württemberg übereingekommen, gleichartige Bestimmungen zu vereinbaren.

Zu diesem Zwecke haben sie:

(Es folgen die Namen der Bevollmächtigten)

zu Bevollmächtigten ernannt, und es sind dieselben zusammengetreten und haben, unter Vorbehalt der Genehmigung seitens der beteiligten Regierungen, folgende Übereinkunft abgeschlossen.

Art. 1

Die in den Artikel 2 bis einschließlich 12 der gegenwärtigen Übereinkunft enthaltenen Bestimmungen gelten für den Bodensee (Obersee einschließlich des Überlinger Sees) bis zur Konstanzer Rheinbrücke.

Art. 2

Fanggeräte jeder Art und Benennung dürfen nicht angewendet werden, wenn die Öffnungen (bei Maschen in nassem Zustande) in Höhe und Breite nicht wenigstens eine Weite von 3 cm haben. Für Gangfische und Kropffelchen (Kilche) ist die Verwendung von Netzen von 23 mm Maschenweite zugelassen.¹ (...)

Art. 4

Es ist verboten:

1. die Anwendung explodierender oder sonst schädlicher Stoffe (insbesondere von Dynamit, Sprengpatronen, giftigen Ködern) sowie von Mitteln zur Betäubung der Fische;
2. die Anwendung von Fischgabeln und Geren (Harpunen), Schiesswaffen und anderen derartigen Fangmitteln, welche eine Verwundung der Fische herbeiführen können; (...)
3. der Fang zur Nachtzeit (von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) unter Anwendung menschlicher Tätigkeit.

Ausnahmen von diesen Verboten können nur im Falle eines nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses durch die Aufsichtsbehörde zugelassen werden.²

Art. 5

Werden untermäßige Fische der nachbenannten Arten gefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzusetzen. Als untermäßig gelten diese Fische, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende (Schwanzspitzen) gemessen, nicht wenigstens folgende Längen haben:

Aal	35cm
Zander	35cm
Hecht	Keines
Seeforelle	40cm
Äsche	25cm
Saibling	25cm
Barbe	25cm
Karpfen	25cm
Schleie	20cm
Blaufelchen	20cm
Andere Felchen	20cm
Barsch (Kretzer, Egli)	Keine

¹ Heute ist genau festgelegt, wie viele Netze ein Berufsfischer zu welcher Zeit verwenden darf. Auch ist genau geregelt, welche Maschenweiten für welche Fischarten eingesetzt werden dürfen. Jedes Netz muss von einem Fischereiaufseher vor Einsatz kontrolliert und plombiert werden.

² Ab 1967 wurde der Einsatz von Zuginetzen verboten.

Für die nachbenannten Fischarten werden folgende Schonzeiten, während welcher dieselben nicht gefangen werden dürfen, festgesetzt:

1. vom 1. März bis 30. April für Äschen;
2. vom 1. April bis 31. Mai für Zander
3. vom 1. November bis 31. Dezember für Saiblinge;
4. vom 1. Oktober bis 1. Januar für Felchen.

Werden beim erlaubten Fange Fische, welche der Schonzeit unterliegen, mitgefangen, so sind dieselben sofort in den See zurückzusetzen.

Die Fischerei auf Seeforellen, Saiblinge und Felchen (Weiss-, Blau-, Kropffelchen und Maränen) kann auch während der Schonzeit (Abs. 1) betrieben werden, jedoch nur mit ausdrücklicher, stets widerruflicher Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Sicherheit besteht, dass die Fortpflanzungselemente (Rogen und Milch) der gefangenen laichreifen Fische zu Zwecken der künstlichen Fischzucht Verwendung finden.

Wo letztere Voraussetzung vorliegt, kann in einzelnen Fällen auch hinsichtlich der anderen obenerwähnten Fischarten (Abs. 1) die Erlaubnis zum Fange während der Schonzeit durch die zuständige Behörde erteilt werden. (...)

Art. 9

Fische, deren Fang unter einem bestimmten Mass (Art. 5) oder deren Fang zu einer bestimmten Zeit (Art. 6) verboten ist, dürfen im ersten Falle nicht unter diesem Mass, im anderen Falle nicht während dieser Zeit – die ersten drei Tage ausgenommen – feilgeboten, verkauft oder versendet werden. Unter den gleichen Voraussetzungen ist auch die Verabreichung solcher Fische in Wirtschaften untersagt. (...)

Art. 10

Von den Vorschriften über Maschenweite, Mindestmasse und Schonzeiten können von der Aufsichtsbehörde zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen bewilligt werden.

Art. 12

Die Vertrag schließenden Regierungen werden hinsichtlich der Wasserbauten sowie hinsichtlich des Verhältnisses der Fischerei zu anderen, insbesondere industriellen Wasserbenützigungen, den Interessen der Fischerei nach Maßgabe der eigenen Gesetze Rechnung tragen.

Art. 13

Die beteiligten Regierungen werden in den Zuflüssen des Bodensees, welche von der Seeforelle regelmäßig zum Laichgeschäft aufgesucht werden, dieser Fischart mindestens den Schutz angedeihen lassen, welcher durch die vorstehenden Artikel dieser Übereinkunft für den See selbst festgesetzt ist. Auch werden dieselben hintanhaltend, dass diese Zuflüsse durch ständige Fangvorrichtungen über die halbe Breite des Wasserlaufes hinaus für den Zug der Seeforelle abgesperrt werden. (...)

Art. 14

Jede Regierung bestellt einen oder mehrere Bevollmächtigte. Diese Bevollmächtigten werden sich die von ihren Regierungen im Vollzug dieser Übereinkunft getroffenen Anordnungen gegenseitig mitteilen und von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über die zur Förderung der Fischerei zu ergreifenden Maßregeln zu beraten. (...)

Geschehen zu Bregenz, am 5. Juli 1893.

(Es folgen die Unterschriften)

(Vollständiger Text mit allen Änderungen unter http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_923_31.html)

Die IBKF 1894 bis heute

1894 gibt sich die IBKF (Internationale Bevollmächtigtenkonferenz der Bodenseefischerei), die mit der Bregenzer Übereinkunft ins Leben gerufen wurde, eine Geschäftsordnung. Sie sollte die Beschlüsse der Bregenzer Übereinkunft überwachen und weiterentwickeln. Die IBKF regelt bis heute die Bewirtschaftung des Bodensees. Nach der Geschäftsordnung benö-

tigen Beschlüsse die Zustimmung aller Bevollmächtigten der einzelnen Länder. Auch haben die Bevollmächtigten keine Anordnungs- und Vollzugsgewalt gegenüber den Regierungen der einzelnen Länder. Die IBKF legt den Uferstaaten Beschlüsse vor, die von diesen dann in jeweiliges Recht umgesetzt werden müssen. Dies geschieht in aller Regel.

Die IBKF hat einen ständigen Sachverständigenausschuss aus Fischereifachleuten eingesetzt, der sie berät. Sie kooperiert eng mit den wissenschaftlichen Instituten zur Erforschung des Bodensees. Auch Vertreter der Fischereivereine werden beratend zu Konferenzen geladen. Die einzelnen Länder bestimmen Fischereiaufsichtsbeamte, die die Einhaltung der Regelungen streng kontrollieren. Die Fischereiaufseher überprüfen die Netze der Berufsfischer und kontrollieren auf dem See die Fänge.

Seit ihrem Bestehen reagiert die IBKF flexibel auf die Entwicklung der Fischerei. So werden die Bestände und Fänge von Fischereifachleuten ständig überwacht. Werden zu bestimmten Zeiten zu viele Felchen gefangen, wird der Fang für diese Zeit streng kontingentiert, um eine Überfischung zu vermeiden. Als während der Eutrophierung in den 60er Jahren die Felchen schneller wuchsen, wurde die Maschenweite der Netze erhöht, damit keine Fische in den Maschen hängen bleiben, die nicht mindestens einmal abgelaicht haben.

Als die Bodenseeforelle in den 1880er Jahren auszusterben drohte, gründete die IBKF eine Arbeitsgruppe aus Wissenschaftlern, die einen Maßnahmenkatalog zur Rettung der Seeforelle erarbeiteten. Dieser wird erfolgreich bis heute umgesetzt. Auch macht die IBKF in Absprache mit Fischereifachleuten Vorschläge zu Laichfischfang und Fischbesatz. Die IBKF genießt bei den Berufsfischern und Fischereiverbänden ein hohes Ansehen.

Die Zahl der Berufsfischer wird am See durch die Ausgabe von Fischerpatenten gesteuert. Wie viele Patente ausgegeben werden, wird von der IBKF vorgeschlagen. Gab es 1901 noch 460 Fischer am Obersee, waren es 2007 nur noch 140. Damit soll gewährleistet werden, dass die Bestände nicht übermäßig befischt werden und dass für jeden Fischer genügend Verdienst bleibt. Die Länder geben pro Fischer nur ein Patent aus, um das Entstehen von Großbetrieben zu vermeiden. Die Fischerei soll kleineren Handwerksbetrieben vorbehalten bleiben.

(Text: Carsten Arbeiter)

Arbeitsaufträge

1. Erklären Sie, warum es die Fischereiverordnungen bis 1893 nicht vermochten, für eine nachhaltige Fischerei zu sorgen!
2. Die Bregenzer Übereinkunft gilt als Meilenstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischerei am Bodensee. Erklären Sie anhand der einzelnen Artikel, warum das so ist!
3. Erklären Sie, woran sich Schonmaße und -zeiten orientieren!
4. Vergleichen Sie die Bregenzer Übereinkunft mit der heute gültigen Bodenseefischereiverordnung! Halten Sie allgemein die Punkte fest, die sich deutlich verändert haben!
(<http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/show/1225346/rpt-33-fisch-bodfischvo.pdf>)
5. Erörtern Sie, inwiefern die Bregenzer Übereinkunft einen Vorbildcharakter für die Bewirtschaftung der überfischten Weltmeere haben könnte!

Zusatzmaterial**Schonmaße damals und heute**

	1893	2012 (Anm. C.A.)
Aal	35cm	50cm
Zander	35cm	40cm
Hecht	Keines	Keines
Seeforelle	40cm	50cm
Äsche	25cm	30cm
Saibling	25cm	25cm
Karpfen	25cm	25cm
Schleie	20cm	20cm
Felchen	20cm	30cm
Barsch (Kretzer, Egli)	Keine	keine

Schonzeiten damals und heute

	1893	2012 (Anm. C.A.)
Aal	Keine	keine
Zander	1.4.-31.5.	1.4.-31.5.
Hecht	Keine	Keine
Seeforelle	1.11.-10.1.	1.11.-10.1.
Äsche	1.3.-30.4.	1.2.-30.4.
Saibling	1.11.-31.12.	1.11.-31.12.
Karpfen	Keine	Keine
Schleie	keine	Keine
Felchen	1.11.-1.1.	15.10.-10.1.
Barsch (Kretzer, Egli)	Keine	1.5.-20.5.